

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 01. November 2011

795

|         |    |       |     |
|---------|----|-------|-----|
| GRG NR. | 08 | MO 47 | 353 |
|---------|----|-------|-----|

### **Motion von Bernhard Wälti und Barbara Kern vom 11. Mai 2011 „Eine Zukunft mit den Erneuerbaren“**

#### **Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **I. Vorbemerkung**

Die Motion verlangt vom Regierungsrat eine Vorlage, die den Kanton, das EKT und die Energieversorgungsunternehmen der Gemeinden (EVU) betrifft. Die rechtliche und tatsächliche Ausgangslage ist in allen drei Fällen unterschiedlich, weshalb die verschiedenen Fälle separat zu untersuchen sind.

#### **II. Beurteilung der Motion bezogen auf den Kanton**

1. Beteiligungen des Kantons richten sich nach dem soeben total revidierten Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates (ABl. Nr. 25/2011, S. 1415), welches der Grosse Rat am 15. Juni 2011 verabschiedete und das am 1. Januar 2012 in Kraft treten wird. Gemäss § 47 Absatz 1 Ziffer 1 dieses Gesetzes ist der Regierungsrat für grundsätzliche Vorgaben über die Anlage des Finanzvermögens zuständig. Vorbehalten bleiben abweichende verfassungsmässige oder gesetzliche Bestimmungen. Rechtlich wäre es also möglich, dem Regierungsrat für Beteiligungen im Energiebereich konkrete gesetzliche Vorgaben zu machen.
2. In sachlicher Hinsicht ist allerdings zu bedenken, dass der Regierungsrat überhaupt keine direkten Beteiligungen an Kraftwerken hält, insbesondere nicht an Grosskraftwerken, wie sie in der Motion angesprochen sind. Es ist auch in keiner Weise geplant, solche direkten Beteiligungen zu erwerben. Insofern erscheint das Motionsanliegen in Bezug auf den Kanton als unnötig. Die Vorschriften des neuen Finanzhaushaltsgesetzes genügen vollständig.

3. Speziell zu untersuchen ist die Situation hinsichtlich der Axpo-Beteiligung. Der Kanton ist – vorläufig noch indirekt über das EKT – mit 12.25 Prozent an der Axpo Holding AG beteiligt. Die Axpo betreibt die Kernkraftwerke Beznau I und II und ist an den Kernkraftwerken Gösgen und Leibstadt beteiligt. Sie hält zudem mehrere langfristige Bezugsverträge mit französischen Kernkraftwerken.

Das Aktienkapital der Axpo Holding AG befindet sich vollständig in öffentlicher Hand. Nebst dem Thurgau sind direkt oder indirekt die Kantone Zürich, Aargau, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell Inner- und Ausserrhoden, Zug und Glarus beteiligt. Beteiligungen sowie Rechte und Pflichten sind im NOK-Gründungsvertrag (RB 954.4) geregelt. Hauptinhalt ist eine Lieferpflicht der Axpo und eine Bezugspflicht der Kantonswerke. Der Vertrag ist rechtlich ein Konkordat, weshalb Änderungen der Zustimmung aller Kantone bedürfen. Demzufolge sind die Handlungsoptionen bezüglich Axpo-Beteiligung stark eingeschränkt, so dass die Motion kaum erfüllbar wäre. Allerdings ist nach der vom Bundesrat vorgeschlagenen neuen Energiepolitik ein Ersatz bestehender Kernkraftwerke ohnehin nicht mehr vorgesehen. Auch eine Erneuerung der Langfristverträge mit Frankreich ist eher unwahrscheinlich. Seitens der EU besteht im Gegenteil ein gewisser Druck, die Verträge vorzeitig aufzulösen, weil sie dem heutigen europäischen Energiebinnenmarktrecht zu widersprechen scheinen. Diese Anliegen der Motion werden damit wohl von selbst in Erfüllung gehen.

### **III. Beurteilung der Motion bezogen auf das EKT**

1. Die EKT Holding AG ist eine Aktiengesellschaft, deren Aktienkapital sich vollumfänglich im Besitz des Kantons befindet und vom Regierungsrat vertreten wird. Als Aktiengesellschaft ist die EKT Holding AG eine juristische Person, die sich auf die von Bund und Kanton verfassungsrechtlich garantierte Eigentumsfreiheit berufen kann. Eine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift, welche die Beteiligung an einem zugelassenen Kraftwerkstyp oder den Bezug von Strom aus einem solchen Kraftwerkstyp verbieten würde, wäre verfassungsrechtlich nicht haltbar.
2. Der Einfluss des Kantons auf die von ihm beherrschten Institutionen wird über Eigentümerstrategien wahrgenommen. In § 47 Absatz 1 Ziffer 8 des neuen Finanzhaushaltsgesetzes ist daher ausdrücklich festgehalten, dass der Regierungsrat für die vom Kanton beherrschten Institutionen Eigentümerstrategien zu erlassen und dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen hat. Das Motionsanliegen widerspricht auch hier dem soeben vom Grossen Rat verabschiedeten Gesetz.
3. Die EKT Holding AG hält keine direkten Beteiligungen an Grosskraftwerken, die Strom aus nicht erneuerbaren Energien produzieren. Im Moment wird der Strom aus solchen Kraftwerken allerdings noch zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit benötigt. Das EKT hat zwar angekündigt, mehrere Millionen Franken pro Jahr in die Schaffung von Produktionskapazitäten aus neuen erneuerbaren Energien zu investieren. Das volumenmässig angestrebte Ziel wird nach der Planung aber erst 2030 erreicht. Um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, muss das EKT zunächst noch flexibel bleiben.

#### **IV. Beurteilung der Motion bezogen auf die Gemeinden**

1. Die Gemeinden haben einen verfassungsmässigen Auftrag zur Bereitstellung von Energie (§ 81 der Kantonsverfassung [KV; RB 101]). Ein Teil der Gemeinden erfüllt diesen Auftrag durch gemeindeeigene Werke, andere delegieren die Aufgabe an Dritte, insbesondere an öffentlich-rechtliche Korporationen oder an privatrechtliche Institutionen wie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften. Alle diese Lösungen sind zulässig, insbesondere sind die Gemeinden durch § 82 Absatz 2 KV ermächtigt, eigene Versorgungs- oder Kraftwerke zu führen.
2. Die Gemeinden stehen ausserdem unter dem Schutz der Gemeindeautonomie von § 59 KV. Dort wird ausdrücklich erwähnt, dass die Gemeinden in ihrem Finanzhaushalt und in der Aufgabenerfüllung im eigenen Bereich selbständig sind (§ 59 Absatz 3 KV). Eine gesetzliche Vorschrift, welche einer Gemeinde verbieten würde, Strom aus einem zugelassenen Kraftwerkstyp zu beziehen oder sich an einer Gesellschaft mit solchen Kraftwerken zu beteiligen, verstösst gegen die Gemeindeautonomie und ist damit verfassungswidrig.

#### **V. Zusammenfassende Beurteilung**

Insgesamt zeigt sich, dass die vorliegende Motion teilweise verfassungsrechtlich nicht umsetzbar ist, teilweise der aktuellsten Gesetzgebung widerspricht und schliesslich auch noch gegen interkantonaies Konkordatsrecht verstösst. In sachlicher Hinsicht unterstützt der Regierungsrat die vom Bundesrat vorgestellte neue Energiepolitik, welche auch vom Nationalrat und vom Ständerat unterstützt wird. Die im Titel der Motion angesprochene Zukunft mit den erneuerbaren Energien ist also eingeleitet. Die Motion ist dafür nicht notwendig und somit nicht erheblich zu erklären.

#### **IV. Antrag**

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates

*Dr. Kaspar Schläpfer*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*